

Die deutsche Staatsangehörige A wird im Staat X von einem dortigen Gericht als Zeugin vernommen, weil ihr Bruder B dort wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt ist. Um den Verdacht der Strafverfolgungsbehörden in X auf C zu lenken, gibt A bei ihrer Vernehmung an, nicht ihr Bruder, sondern C, ebenfalls Deutscher, habe die Tat begangen. Sie weiß dabei, dass in Wahrheit B die gefährliche Körperverletzung begangen hat.

Noch im Staat X stellt A fest, dass eine dortige Münze einem 50 Cent Stück verblüffend ähnelt. Wieder daheim in Frankfurt will A diese Münzen nutzen, um die ihr zu hoch erscheinenden Parkgebühren in der Frankfurter Innenstadt – 3 Euro für eine Stunde Parken – zu reduzieren. Tatsächlich wirft A eines Tages, zwölf dieser ausländischen Münzen, die umgerechnet insgesamt einen Euro wert sind, in einen Parkautomaten und kann hierdurch den elektronischen Münzprüfer des Parkautomaten überlisten: Sie erhält ein Parkticket für zwei Stunden, das sie gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe ihres Pkw legt. Bei ihrem Kontrollgang fällt Politesse P nichts auf, weswegen sie der A kein „Knöllchen“ gibt.

Bald darauf wird B freigesprochen, was dessen ganzer Familien- und Freundeskreis mit einer „Biersause“ feiert. Auch A hat einige Gläser Bier zu sich genommen und macht sich – wie ihr Cousin D – nun Sorgen, wie sie nach Hause kommen soll, weil sie ihr Auto daheim gelassen hat. Als sie am Straßenrand den parkenden Pkw des E (Wert: 25.000 Euro) sieht, fasst sie den Beschluss, diesen zu knacken und mit ihm nach Hause zu fahren. Tatsächlich bricht sie den Wagen auf, schließt die Zündung kurz und fährt mit D, der A für fahruntüchtig hält, aber endlich nach Hause kommen will, los. A geht zwar davon aus, noch fahrtüchtig zu sein, wechselt jedoch alkoholisiert (BAK-Wert: 1,2 ‰) auf der Stadtautobahn in Schlangenlinien zwischen den Fahrspuren, gerät irgendwann auf den Grünstreifen, dreht sich und kommt auf der Autobahn zum Stehen. Dabei wird niemand verletzt, allerdings wird der Pkw, mit dem A fuhr, beschädigt.

Strafbarkeit von A nach dem StGB? (Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Recht von X vollumfänglich dem deutschen Recht entspricht)

Viel Erfolg!

Bitte beachten Sie: Dieser Sachverhalt steht zum Beginn der vorlesungsfreien Zeit zum Download bereit.

Die Hausarbeit ist auf tintenfestem Papier (Format DIN A 4) anzufertigen und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die maximale Seitenzahl beträgt **20 Seiten**, wobei Deckblatt, Sachverhaltstext, Literaturverzeichnis und Gliederung nicht mitzuzählen sind. Das Gutachten ist wie folgt zu **formatieren**: Links oder rechts ist ein Drittel Rand zu lassen (7 cm), dazu ein Rand von 2,5 cm auf der gegenüberliegenden Seite. Oben und unten ist ein Rand von jeweils 2,5 cm einzuhalten. Für den laufenden Text muss Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 und Laufweite 100 % benutzt werden. In Fußnoten ist Schriftgröße 10, mit einfachem Zeilenabstand und Laufweite 100 % zu verwenden. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Die angegebenen Vorgaben sind Mindestgrößen, großzügigere Formatierungen sind erlaubt. Wer sich Vorteile zu verschaffen sucht, indem er die Formatvorgaben verletzt oder auf anderem Wege zu umgehen sucht (etwa mit nicht gebräuchlichen Abkürzungen oder Fließtext in den Fußnoten) oder die maximal zulässige Seitenzahl überschreitet, muss ggf. **deutliche Punktabzüge** hinnehmen (Gesichtspunkt der Prüfungsgerechtigkeit).

Auf dem **Deckblatt** der Hausarbeit bitte angeben: Name, Vorname (bei insoweit nicht ganz eindeutigen Namen in Ihrem eigenen Interesse evtl. auch mit der Anrede „Herr“/„Frau“), vollständige Adresse, Studienbeginn und Fachsemesterzahl sowie Matrikelnummer.

Die vollständige schriftliche Ausarbeitung ist am **Dienstag, 17. April 2018**, bis **spätestens 12⁰⁰ Uhr (s.t.!)** ausschließlich in RuW 4.123 (Sekretariat des Lehrstuhls) abzugeben. Eine Einlieferung am Lehrstuhl per E-Mail ist nicht möglich, ein Zugang i.S.v. § 3a Abs. 1 HVwVfG nicht eröffnet. Maßgeblich ist allein der Eingang der Hausarbeit am Lehrstuhl und nicht ein etwaiger Poststempel oder sonstiger Eingangsnachweis im Fall der postalischen Zusendung oder Abgabe an einer der Posteinlaufstellen der Goethe-Universität. Für eine ordnungsgemäße Abgabe ist zudem innerhalb der Frist ein elektronisches Exemplar als PDF (.pdf), Word Dokument (.doc bzw .docx), OpenDokument (.odt) oder Rich-Text (.rtf) unter der bekannten Internetadresse im **E-Center** (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center>) hochzuladen.

Es handelt es sich um eine nicht verlängerbare **Ausschlussfrist**. Weder Krankheit, technische Störfälle (insbesondere Computer- und Druckerprobleme und Widrigkeiten des ÖPNV), Streiks oder ähnliches vermögen eine verspätete Abgabe zu entschuldigen. Die Bearbeiter tragen das Risiko einer Fristversäumung selbst und haben die Möglichkeit, dem durch frühzeitige Abgabe am Lehrstuhl ab 10 Uhr s.t. oder ggf. in der Vorwoche zu den üblichen Bürozeiten (siehe www.jura.uni-frankfurt.de/jahn) zu begegnen. Die Hausarbeit ist so konzipiert, dass sie in drei Wochen geschrieben werden kann.

Rückgabe: Die korrigierte und bewertete Hausarbeit wird während der Vorlesungszeit ab Dienstag, den **19. Juni 2018, 10 Uhr**, im Sekretariat des Lehrstuhls Jahn (RuW 4.123) **zurückgegeben**, kann aber natürlich zu unseren Bürozeiten (siehe www.jura.uni-frankfurt.de/jahn) auch erst im weiteren Verlauf des Sommersemesters 2018 abgeholt werden. Eine **Lösungsskizze** erhalten Sie ab dem Zeitpunkt der Rückgabe als Download über www.jura.uni-frankfurt.de/jahn im Untermenüpunkt „Lehre“. Mit Blick hierauf findet keine gesonderte Besprechungssitzung statt.

b.w.

Bei etwaigen **Einwendungen** gegen die Bewertung der Prüfungsleistung ist Folgendes zu beachten: Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus. Unstimmigkeiten im Detail – insbesondere wegen der Formalia – genügen hierfür von vornherein nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen. Die Gewichtung der Faktoren unter- und gegeneinander ist Sache des Prüfers.

Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Die Remonstration muss binnen **einer Woche** (§ 31 HVwVfG) nach dem Rückgabetermin der Hausarbeit schriftlich – nicht per E-Mail (ein Zugang i.S.v. § 3a Abs. 1 HVwVfG ist auch nicht eröffnet) – erhoben werden. Die jeweilige Bearbeitung (Klausur, Hausarbeit) ist als Anlage beizufügen.
2. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es wird sich regelmäßig empfehlen, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellt keine Begründung dar (VGH Mannheim NJW 2007, 2875).
3. Auf die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** (vgl. BVerwGE 109, 211 = NJW 2000, 1055 = JuS 2006, 926 [Hufen]) wird ausdrücklich hingewiesen.